

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1930**

55 (5.3.1930) Badische Kultur und Geschichte Nr. 10

## Rheingold

Der Rhein führte in seinem Sande schon immer geringe Mengen Goldflitterchen. Nach einer früheren Feststellung (Leonhard) sollen die reichsten Goldgründe zwischen Kehl und Darland liegen, besonders aber beim Dorfe Selmlingen. Auf der Strecke vom nördlichen Kaiserstuhl bis gegen Speyer wurde jedenfalls an vielen Stellen Gold gewaschen, ebenso in der Schweiz, besonders bei Mayenfeld, dagegen ging man unterhalb Mannheim kaum diesem Geschäft nach. In einzelnen Stellen hatten die Goldwäscher das Glück, innerhalb eines Monats für 70 Mark Gold auszuwaschen; das war Mitte des vorigen Jahrhunderts. Alles gewonnene Gold mußte nach Karlsruhe an die Münze abgeliefert werden. Es wurden aus dem ganzen Lande Baden eingeliefert: von 1800 bis 1809: 11,45 Kilogramm, von 1810 bis 1819: 28,989 Kilogramm, von 1820 bis 1829: 68,903 Kilogramm, von 1830 bis 1839: 83,331 Kilogramm als die größte Jahresausbeute, von 1840 bis 1849: 67,225 Kilogramm, von 1850 bis 1859: 37,983 Kilogramm und von 1860 bis 1869 nur noch 7,372 Kilogramm. Weil damals, z. B. in den Jahren 1830 bis 1839, etwa 400 Goldwäscher mit ihren Familienangehörigen Gold gewaschen haben, entfiel auf den Kopf nur ein Gewinn von rund 20 Gramm Gold, welche Menge einem Gelddetrage (nach heutiger Berechnung) von etwa 55 bis 60 Reichsmark gleichkam. Selbst unter Berücksichtigung des damaligen höheren Geldwertes war der Gewinn sehr gering und Grund genug, das ebenso mühselige wie anstrengende Geschäft des Goldwäschens nur als Nebenbeschäftigung zu betreiben (was schon aus dem Rückgang der Ausbeute ersichtlich ist) und mit dem Fallen des Geldwertes diesen Erwerb ganz einzustellen.

Aber die Arbeit des Goldwäschens macht man sich heute gar keinen Begriff mehr; selbst in den Gegenden, wo der Urgroßvater noch Gold aus dem Rheinland erwäschen hat, wissen die Nachkommen kaum mehr etwas davon. Wenn der Goldwäscher glaubte, an der dunkleren Farbe einer Sandanschwemmung den gesuchten goldhaltigen Sand, der das Waschen lohnt, gefunden zu haben, machte er eine Vorprobe. Dazu nahm er eine Schaufel voll Sand, wusch durch kreisrundes Drehen der Schaufel den leichten Sand fort, bis ein kleiner Rest von etwa 5 Zentimeter Durchmesser übrig blieb. Ergab dieser Rest 20 bis 30 Goldflitterchen, dann war der Sand waschwürdig und es bestand Aussicht, auf einen Tagesverdienst von etwa 2,50 M zu kommen.

Das eigentliche Goldwaschen war dann sehr einfach. Eine aus drei ungebohrten rauhen Brettern, außen mit einer Leiste versehenen, schräg aufgestellte Waschanlage war das ganze Werkzeug. Auf der höchsten Stelle der Waschanlage wurde der Sand aufgeworfen, durch Ubergießen mit Wasser wurde dieser fortgeschwemmt, in den rauhen Spreizen der Bretter aber blieb der goldhaltige Sand hängen. In der Verbesserung wurde die Waschanlage mit rauhen Luchern oder auch mit einem kurzhaarigen Fell überzogen. Aus den Luchern wurde dann der Goldsand behutsam „in ein hölzernes Karren (Kübel, Zuber) mit sonderem fleiß“ ausgegossen. Und so weiter, bis das Tageswerk vollbracht war. Ein gewisser Michael Heberer hat aus dem Jahre 1586 die einzige existierende Beschreibung des Goldwäschens hinterlassen. Das Ergebnis der Tagesarbeit war dann ein Kübel voll Wasser und Sand. Heberer sagt dann weiter: „Mit demme zeucht man zu Haus, macht ein zimlich Kohlfewer, stellt den Sand in einem irdenen gefeß hinein, sobald das erwärmet, laßt sich das Gold in kleinen Körnlein scheinbarlich sehen. Dieselben von dem Sand zu scheiden, brauchet man Quecksilber, mengt ein gewisses Partidel drunter, und damit samlet sich alles Gold zusammen und in ein Klümplein“. Damit ist das Gold gewonnen, das aber noch einige weitere Behandlungen erfordert, wie Kneten und Amalgamieren. Am Schluß der kurzen Beschreibung sagt Heberer: „Die Inwohner oder Guldner, welche gemeiniglich Goldhauer und Fischer, starke grobe Deuth sein, dörfen sonst niemand als der Herrschafft das Gold zukommen lassen.“ Diese einfache Beschreibung des Goldwäschens, das einer gewissen Poesie nicht entbehrte und dem Goldwäscher im Rahmen seiner Tätigkeit auch die Arbeit des Chemikers zuwies, mag genügen zur Wiedergabe der ursprünglichen Goldwäscherei. Zur Regelung des Betriebes waren staatliche Aufseher für jede Gemeinde bestimmt, die mit 9 Kreuzer für 5 Gramm abgeliefertes Gold entschädigt wurden. Sie mußten an den Waschplätzen für Ordnung sorgen. Wie schon bemerkt, wurde um 1870 die Arbeit des Goldwäschens eingestellt; die letzte Goldwaschstelle war jedenfalls Selmlingen, wo im Jahre 1872 noch gewaschen wurde; später wurde gelegentlich noch bei Philippsburg gewaschen, es war aber nur eine gelegentliche Tätigkeit, um wenigstens einen geringen Lohn zu erschaffen, als gar keinen Verdienst zu haben. So sagten die Goldwäscher, wenn man sie fragte. In der Neuzeit lohnt sich die Arbeit überhaupt nicht mehr.

Zimmerlin aber ist Gold eben Gold. Zu der „Naturwissenschaftlichen Zeitschrift“ unterzeichnete Herr L. Wilser vor einiger Zeit aufs neue, ob es lohnend sei, die Goldwäscherei am Oberrhein wieder aufzunehmen, denn immer noch liegen in den kiesig-sandigen Aufschüttungen

des Rheins die feinen runden Goldflitterchen in der Größe bis zu 1 Millimeter und im Gewicht bis zu 0,05 Milligramm. Das Gewicht eines solchen Flitterchens beträgt also ein Zwanzigtausendstel Gramm; oder mit andern Worten: zu einem Gramm Rheingold sind 20 000 dieser kleinen Goldflitterchen erforderlich. Herr Wilser sagt, daß nicht die Neuzufuhr, sondern die oft wiederholte lokale Umlagerung bzw. die natürliche Auswaschung des Untergrundes, das ausschlaggebende für die Goldsandbildung ist. Wohl führe auch die Hochterrasse vereinzelt Gold, die Niederterrasse sei aber als der eigentliche Edelmetallträger anzusehen. — Die Rheinkorrektionen und die Reinfertkorrekturen, die allerorts durchgeführt sind, verhindern neue Goldgrundbildungen.

Kurz zusammengefaßt ist folgende Berechnung aufzustellen. Ein Kilogramm Gold kostet heute 2780 Reichsmark. Wenn man 1 Kilogramm Gold gewinnen wollte, müßte man 4115 Kubikmeter Sand waschen und 8250 Kilogramm Goldsand chemisch behandeln. Die zu bewegenden Kies- und Sandmassen würden aber in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu der gewinnbaren Edelmetallmenge stehen. Einst unterschied man vier Sorten Sand. Die beste Sorte ergab pro Tonne 0,562, oder der Kubikmeter 1,011 Gramm Gold, was bei neunstündiger Arbeitszeit einem Verdienst von 8,90 M gleichgekommen wäre; diese Sorte war aber sehr selten. Die übliche Sorte kam erst an dritter Stelle und ergab pro Tonne 0,134 oder pro Kubikmeter 0,243 Gramm Gold, was einen Tagesverdienst von 1,94 Mark ergab. Weil unter den heutigen Verhältnissen aber nur ein Sand mit 2 Gramm Goldgehalt pro Tonne wirtschaftlich ausbeutbar ist, müßte der Kubikmeter also etwa 4 Gramm Gold enthalten. Das ist 20 mal mehr als in der Durchschnittsorte, und annähernd 4 mal mehr als in den besten Lagern. Mit andern Worten: einen solch goldhaltigen Sand gibt es überhaupt nicht. — Zu erwägen wäre, das Goldwaschen als Nebenbetrieb bei der Sand- und Tongewinnung, also fabrikmäßig, möglich zu machen; Erfahrungen hierüber aber liegen nicht vor, denn ein Versuch nach dieser Richtung wurde noch nicht gemacht.

Woher das Gold im Rhein stammt, steht nicht sicher fest. Wenn man den Goldsucher- und Goldfinderlagen aus dem oberen (schweizerischen) Rheintal aus dem vorigen Jahrhundert und noch früher Glauben schenken wollte, dann hätte man nur dorthin zu gehen brauchen, um nach wenigem Suchen — allerdings mit dem nötigen Glück — ein wohlhabender Mann zu sein. Aller Reichtum aber, der von dorther stammen soll und dem einen oder andern Goldsucher in den Schatz fiel, ist nur in der Sage verbrieft. Fachlich und geologisch wird angenommen, das Rheingold stamme vom Naß.

Karl Birner, Konstanz.

## Ritter Arnold von Ussigheim

Nicht weit von Niklashausen im Taubertal, das durch den „Reifer von Niklashausen“ im Bauernkrieg Berühmtheit erlangt hat, befindet sich die Gemeinde Ussigheim, die Heimat des „Schwarzen Ritters Arnold“.

Das Adelsgeschlecht derer von Ussigheim wird schon in einer Urkunde der Abtei Bronnbach im 12. Jahrhundert erwähnt. Der Ussigheimer Adelszweig starb mit Margaretha von Ussigheim aus und das Kloster Bronnbach erwarb im 15. Jahrhundert diese Besitzungen. Die heutige Dorfkirche enthält zwei alte Grabsteine, an deren einen sich eine alte Überlieferung und abergläubische Verehrung anknüpft. Die Grabplatte stellt einen jugendlichen Ritter mit einem bartlosen, dicht mit Locken umrahmten Gesicht dar, welcher von einer zweiten, nicht ganz erhaltenen Figur, durch das Schwert hingerichtet wird, das lose auf dem Hals des Ritters liegt. Die Hände quer übereinander und gefesselt, sind an den Gelenken etwas abgenutzt, was wohl auf eine lange Fesselung anspielen soll. Wappen und Helm sind am Kopfende angebracht. Die Füsse sind leicht zerstückt und die Umschrift auf der unteren Seite der Grabplatte ist stark abgenutzt. Aberglauben hat die Bevölkerung früher veranlaßt, hier Sandsteinstaub abzuschaben, um diesen in Krankheitsfällen ihrem Vieh als Arzneimittel einzugeben. Die Umschrift weist darauf hin, daß es der Grabstein eines Ritters „Arnold von Usside“ ist, der die Volksüberlieferung meist als den „seligen Arnold“ zu bezeichnen pflegte. Weil die aus grauem Sandstein hergestellte Grabplatte mit schwarzer Farbe überstrichen ist, so heißt das Grabmal im Volksmund auch noch der Grabstein des „Schwarzen Mannes“.

Von einem Ritter aus dem Geschlechte derer von Ussigheim erzählt der Erfurter Chronist folgendes: „Im Jahre 1343 wurden in den Städten Röttingen, Aub und Bischofsheim, sowie in vielen andern Städten und Dörfern zahlreiche Juden getötet. Der Urheber dieser Judenverfolgungen war ein Ritter von Ussigheim. Dieser stand einst auf einem Platze in Rottenberg ob der Tauber, hörte einen Juden eine Gotteslästerung gegen das heilige Sakrament, das eben vorbeigezogen wurde, aussprechen und schwur, nach Kräften zur Ermordung der Juden zu helfen, was er auch tat. Die Juden ihrerseits veranlaßten den Herrn Gottfried von Hohenloch durch ein Geschenk von 400 Pfund Heller den Ritter von Ussigheim gefangen zu nehmen. Dies geschah auch. Er wurde gefangen

nach Röttingen gebracht, empfing dort sehr oft und andächtig die heiligen Sakramente und wurde in Röttingen enthauptet. Die Leiche führte man in seine Heimat Ussigheim und beerdigte sie in der Kirche daselbst. An seinem Grabe geschahen unzählige Wunder.“

Diese Geschichte wurde in der nahen und weiteren Umgebung des Dorfes bekannt und, wie auch der Chronist erzählt, schrieb das Volk diesem toten Ritter überirdische Kräfte zu. Wer von einer Krankheit oder sonst einer Not befallen wurde, suchte hier am Grabe Rettung. Das Grabdenkmal war ursprünglich in der alten Kirche untergebracht, welche schon im 13. Jahrhundert erwähnt wird. 1641 wurde das Grab geöffnet — es war nicht zugemauert, sondern einfach in die Erde gegraben —, und man fand damals darin türkische Fesseln und einige Gebeine. Neugierige hatten das Grab schon vorher geöffnet und „Nachschau“ gehalten, vielleicht auch Knochen und sonstiges mitgenommen. Sartmann, der spätere Abt im Bronnbacher Kloster, hat im Jahre 1695 den Stein versetzen lassen, weil er bei der Prozession hinderte, und dabei gingen die jetzt fehlenden Stücke verloren. Bei dem Kirchenumbau 1846 bekam der Grabstein des „seligen Arnold“ seinen heutigen Standort.

P. H. Pfälzer, Rörtstein a. N.

## Vom Badener Heimattag Karlsruhe 1930

Der ureigentliche Zweck, der innere Sinn und die hohe Bedeutung des im Juli dieses Jahres geplanten großartigen vier Tage dauernden Heimattages ist vor allem der: Die Badener aus allen Ländern der Welt sollen nach langer Zeit zusammengeführt werden, sie sollen sich in ihrer Hauptstadt Karlsruhe treffen, um so, ob sie nun Einheimische oder Gäste sind, des Gedankens und des Gefühls der Zusammengehörigkeit zu ihrem Heimatland aufs neue bewußt und teilhaftig zu werden. Um nun erneut dieses badischen und zugleich deutschen Heimatgedankens recht eindringlich teilhaftig zu werden, um die festlichen Beziehungen erneut aufleben zu lassen, um die Erinnerung an die Jugendzeit wieder zu wecken, erging von Seiten zweier heimatsbetreuender Organisationen, von Seiten des Landesvereins „Badische Heimat“ und Verkehrsvereins Karlsruhe an die Badener in aller Welt der Ruf, zu einem allgemeinen, vaterländischen Stelldichein, der besonders von den Badenern Amerikas begeistert aufgegriffen wurde.

Die Landeshauptstadt Karlsruhe, die sich der Einladung der beiden genannten Organisationen angeschlossen, hat nun an den vier Haupttagen, 11. bis 14. Juli, unter verschiedenen anderen Darbietungen vier große Veranstaltungen auf den Gebieten der Musik, der Dichtkunst, der Kunst und der Wissenschaft vorgesehen, für die sich ihre Hauptvertreter und -organisationen zur Verfügung stellen, um damit einen lebendigen Beweis der hohen künstlerischen und geistigen Regsamkeit des badischen Landes zu geben.

Am Freitag, dem 11. Juli, ist Eröffnung des Heimattages. Generalmusikdirektor Krips läßt die deutschen Waldhornklänge, den romantischen Waldeszauber und die jaudzenden Geigenklänge von Webers echtdeutscher „Oberon-Oper“ zum Erklingen bringen. Staatspräsident Dr. Schmitt entbietet den Gästen den Gruß, Universitätsprofessor Dr. Fischer verbreitet sich über „Heimat und Volk“. Die darauffolgende „Leonore-Oper“ von Beethoven soll hierzu, als symphonisches Loblied der Treue, das seltsame Gegenstück liefern. Oberbürgermeister Dr. Finter wird den Dank der Stadt Karlsruhe aussprechen. Das Deutschlandlied (mit Orchester- und Orgelbegleitung) als Massenschon soll den Abend beschließen.

Am nächsten Tage, Samstag, dem 12. Juli, ist im Rahmen des „Kongresses“ der führenden Badener in Kunst, Wissenschaft und Wirtschaft vormittags von 10 bis 12 Uhr, ein Vortrag über „Badische Kultur“, den Professor Joseph Müller, Offenburg, zu halten gedenkt. Dem folgen Vorträge über „Badische Landschaft“, „Alemannische Mundart“ und „Badische Dichtung“. Am gleichen Tage von 15 bis 17 Uhr kommen ebenfalls Vorträge von Geh. Rat Dr. Wendelsjohn-Barkhoff über „Deutschlands außenpolitische Lage“, Prof. Paul Rombert über „Kultur und Wirtschaft“, abends von 17 bis 19 Uhr ist eine literarische Abendfeier in Aussicht genommen, in der Werke von Hermann Erich Busse, Alfred Rombert, Alfred Schmid-Noerr, Wilhelm Weigand aus ihren Werken lesen werden.

Am Sonntag, dem 13. Juli, finden zwei historische Konzerte statt.

Montag, den 14. Juli, sind dann noch eine Reihe wirtschaftlicher Vorträge vorgesehen. Dr. Leopold Ziegler spricht über den „Mythos vom Reich“, Dr. Friedrich Rüdke und Prof. Dr. h. c. Ernst Krieb über die „Mission des deutschen Geistes“ und über „Das deutsche Bildungsideal“. Nachmittags von 16½ bis 17½ Uhr wird Dr. Wilhelm Hausenstein über bildende Kunst sprechen. Außerdem sind noch Vorträge von Universitätsprofessor Dr. Weyer und anderen noch bekanntzugebenden Rednern in Aussicht gestellt.

An Ausstellungen sind vorgesehen „Badische Kunst der Gegenwart“, dann eine siedlungs-geschichtliche Ausstellung „Badener im Ausland“, die Ausstellung „Deutscher Lebenswille“ und eine Kolonial- und Marineausstellung. Eine große Volkshandlung für das „Deutschtum im Ausland in unseren verlorenen Kolonien“ soll am 12. Juli, abends 5 Uhr, stattfinden, bei der Reichs Ernährungsminister Dr. Dietrich die Festsprache hält. Am gleichen Tage kommt die Festvorstellung „Der Schwarzkünzler“ des badischen Dichters Emil Götts im Landestheater zur Aufführung. Das eigentliche Festspiel „Heimat und Fremde“, verfaßt von Architekt Fritz Kopp und Prof. Dr. Osterling, findet am Samstag, dem 12. Juli, in der städtischen Festhalle im Rahmen des großen Heimatabends des Landesvereins „Badische Heimat“ (Sitz Freiburg i. Br.), statt.

Der Sonntag, 13. Juli, bringt eine Wertebundgebung für das Heimat- und Volkslied und eine öffentliche Kundgebung für den deutschen Wald, außerdem wird am gleichen Tage ein Stadtgartenfest abgehalten, ein „Sommerfest beim Gründer Karlsruhes“ mit historischen Aufzügen des Markgrafen Karl Wilhelm und seines Gefolges.

Als Festvorstellung im Landestheater folgen „Die Weistinger von Nürnberg“ unter Generalmusikdirektor Krips und als Schlußfeier ein Konzertabend mit Orchester- und Chorwerken der badischen Meister Franz Philipp, Josef Martin Kraus und Richard Trunk, der symphonischen Dichtung Friedrich Hofes „Das Leben ein Traum“ und Fantasien von Julius Weismann.

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 10

W o r t: Er scheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zuzüglich Porto vom Verlage Karlsruhe, Kurt-Georg-Strasse 44, besogen werden

5. März 1930

## Ersparnismöglichkeiten auf dem Wege des Haushaltsrechts

Dass jede Ersparnismöglichkeit heute ins Auge gefasst werden muß, bedarf keines besonderen Nachweises mehr. Zur Ersparnis in der öffentlichen Finanzwirtschaft gibt es im wesentlichen zwei Möglichkeiten: die Einschränkung der öffentlichen Ausgaben und die Verbilligung der zur Erfüllung nötigen Organisation. Für beide Ziele kommt in Betracht entsprechende Ausgestaltung und Handhabung des Haushaltsrechts.

In den Verfassungen des Reiches und der Länder finden wir die Grundlagen dieses Rechts. Dabei ergibt sich die Notwendigkeit einer größeren Vereinfachung der haushaltrechtlichen Grundzüge. Dies zum Zweck der Erreichung des gemeinsamen finanzpolitischen Zieles, nämlich der Sicherstellung einer sparsamen Finanzwirtschaft, und zur besseren Vergleichsmöglichkeit der finanziellen Verhältnisse. Wir beobachten in diesem Sinne seit dem Inkrafttreten der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dez. 1922 eine verhältnismäßig engere Anpassung der landesrechtlichen Haushaltsgesetze an diese. Auch der finanzpolitische Ausschuss des Reichswirtschaftsrats hat im Jahre 1927 in einer Entschließung zum Steuervereinfachungsgesetz gefordert, es müsse zur Erleichterung der Vergleichbarkeit die Schaffung möglichst einheitlicher Schemata für die Aufstellung der Haushalte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände mit Beschleunigung durchgeführt und ihre Beobachtung gesichert werden. Außerdem wird auch eine Anordnung des Reichsfinanzministers, die den Ländern und Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern vorschreibt, den Voranschlägen und endgültigen Fassungen ihrer Haushaltspläne Übersichten beizufügen, welche die Haushaltspläne in Einnahme und Ausgabe nach einheitlichen Mustern gliedern, in gleicher Richtung.

Eine Rolle spielt auch der Zeitraum für den der Haushaltsplan aufgestellt wird. Das dies alljährlich geschehen soll, ist im Reich üblich. Ob dies aber nicht, wenigstens für die Einnahmen- und Ausgabenposten, die voraussichtlich mehrere Jahre hintereinander wiederkehren, von vornherein für einen längeren Zeitraum geschehen könnte, bedarf der Erwägung. Die Ersparnis läge hauptsächlich in der Verminderung der vorbereitenden Arbeiten der beteiligten Behörden. Die dabei erforderliche Schöpfung des Etats in einem konstanten Teil und in einem variablen Teil für die übrigen Ausgaben würde gerade das Parlament nachdrücklich auf die Teile des Etats hinweisen, die für Verrechnungen auf Einschränkung der Staatsausgaben in Betracht kommen. Mehrjährige Budgetperioden, die u. a. auch diesen Gedanken entsprungen sein mögen, kennen wir in Baden, Sachsen, Thüringen und auch in Bayern; nach Artikel 48 der württembergischen und Artikel 64 der hessischen Verfassung kann der Etat ausnahmsweise auf zwei Jahre erstreckt werden. Von mehrjährigen Haushaltsperioden werden aber auch noch Vorteile nach der Richtung erwartet, als das Ansteigen der Ausgaben und Anforderungen des einzelnen Meßjahres verlangsamt wird.

Von rechtlicher Bedeutung für die Erzielung größter Sparsamkeit ist auch die Klärung darüber, wer über den materiellen Inhalt des Staatsvoranschlags und namentlich über die Höhe der Ausgaben zu entscheiden hat.

In allgemeinen wird durch das Gesamtministerium über die Differenzpunkte bei der endgültigen Gestaltung des Haushaltsplans entschieden. In der Gegenwart wird mehr und mehr darauf abgesehen, hier schon dem Finanzminister ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Kabinetts auf Einstellung höherer Ausgaben einzuräumen. Andererseits wird darauf aufmerksam gemacht, dieses Vetorecht nicht zu überschätzen. Seiner Ausübung stehen vor allem dann große praktische Schwierigkeiten im Wege, wenn, wie das heute fast die Regel ist, die Regierung von einer Koalition mehrerer Parteien abhängig ist. Die Ablehnung einer Mehrforderung, die dem Finanzminister untragbar erscheint, könnte mit der Drohung der betreffenden Partei mit dem Austritt aus der Koalition beantwortet werden, und der Finanzminister sähe sich jedesmal vor die Frage gestellt, ob er das Vetorecht auf das Risiko der Sprengung der Koalition und damit schließlich noch größerer Nachteile hin ausüben will. Einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten hat die Reichshaushaltsordnung gesucht. Die Ablehnung von Ausgaben und Vermehren in Angelegenheiten von grundsätzlicher und erheblicher Bedeutung unterliegt nach § 21 Abs. 1 der Beschlussfassung der Reichsregierung. Beschließt sie gegen die Stimme des Reichsfinanzministers, so steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Dieses kann von der Mehrheit sämtlicher Reichsminister und auch nur dann überwunden werden, wenn der Reichskanzler mit der Mehrheit gestimmt hat.

Eine andere Möglichkeit, auf die Gestaltung des Haushalts Einfluß zu nehmen, sehen manche in der Einschaltung eines besonderen, außerhalb des Kabinetts mitwirkenden Organes, wofür in erster Linie der Reichsparlamentarier in Betracht käme. Bekanntlich sind starke Bestrebungen dieser Art auch von Seiten des Reichsverbandes der Industrie herorgetreten.

Kommt weiter in Betracht, daß über die endgültige Fassung des Staatsvoranschlags das Parlament entscheidet. Deshalb ist auch versucht worden, die Entschlüsse der Volksvertretung über die Höhe des Etats mit entsprechenden Statuten zu versehen. Eine starke Schranke wäre die, daß die Volksvertretung über den Voranschlag der Regierung überhaupt nicht hinausgehen könnte. Eine dahin zielende Verfassungsänderung ist in Sachsen abgelehnt worden.

Weiter kommt in Frage, dem fundamentalen Grundsatz: keine Ausgabe ohne Deckung" mehr als bisher praktische Geltung zu verschaffen. In dieser Richtung bewegt sich die entsprechende Bestimmung des badischen Finanzgesetzes für 1929/30, die lautet:

„Der Landtag wird während des Voranschlagszeitraums neue oder erhöhte Ausgaben nur unter gleichzeitiger Beschaffung der vollen Deckung genehmigen.“

Schließlich wird auch, wie das Beispiel des badischen Finanzgesetzes darthut, darauf abgesehen sein, daß die Genehmigung des Haushaltsplans durch das Parlament nur eine Ermächtigung und nicht auch eine Verpflichtung der Regierung bedeutet, die veranschlagten Ausgaben zu leisten. Es wird also damit gerechnet, daß die vom Parlament bewilligten Mittel nicht voll gebraucht werden.

Bei aller Sparsamkeit wird es aber nie vermieden werden können, daß Haushaltsüberschreitungen vorkommen. Für solche besteht heute schon vielfach die Vorschrift, daß sie der vorherigen Zustimmung bedürfen. Dieser aber nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedürfnisses erteilt darf. Das gleich gilt für Maßnahmen, durch welche Verbindlichkeiten entstehen können, für die Mittel im Staatshaushalt nicht vorgesehen sind.

Neben der Einrichtung des Sparkommissars, die wie schon erwähnt noch ausgebaut werden dürfte, ist auch auf das Vorbild von England und Frankreich hingewiesen worden, die Verwendung der bewilligten Mittel bei den einzelnen Behörden laufend durch Beamte des Finanzministeriums überwachen zu lassen, wenn auch die Stellung solcher Beamten bei uns zunächst schwierig sein würde. Auch in Amerika soll der Budgetdirektor bei allen Meßjahren Kontrollbeamte sitzen haben, die ihm laufend Bericht erstatten müssen.

## Juristenüberfluß in Deutschland

Wichtige Angelegenheit der Ausbildung notwendig  
Deutschland steht vor einer Juristeninflation. Die Zahl der Studenten der Rechtswissenschaft ist in Preußen auf 15 000 gestiegen. Es gibt über 7000 Referendare und fast 3000 Advokaten. Von Tag zu Tag wächst die Zahl der Rechtsanwältinnen. Im Jahre 1929 haben allein 1241 Referendare das Advokatenexamen gemacht und damit die Fähigkeit zum Richteramt erlangt.

Gerade bei dem Ansturm junger Juristen ist die Qualifikation von besonderer Bedeutung. Der Präsident des Landesprüfungsamtes, Geheimrat Schwirer, äußert sich sehr darüber in einem aufsehenerregenden Bericht. Nach seiner Feststellung sind zwar die Spitzenleistungen geblieben, aber der Durchschnittsstand des durchschnittlichen Mittelgutes ist ständig gesunken. Die Feststellung hält er für besonders ernst, weil die Justizverwaltungen nicht nur von hervorragend Leistungsfähigen leben können. Das Sinken des Durchschnittsniveaus führt Schwirer u. a. auch auf den unermesslichen Examenrückstand zurück. Präsident Schwirer sieht eine Besserung nur in einer völlig umgestalteten Ausbildung.

## Beamtenaufhäuser

Die Geschäftsstelle des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbundes teilt uns mit:

In der letzten Zeit geht eine Notiz durch die Presse „Beamtenaufhäuser in Schwerezeiten“. Es war darin von Zahlungsunfähigkeit der „Kaufab“, Kaufhaus für Angestellte und Beamte G. m. b. H., und der „Debena“ sowie der R.D.O. (Kaufhaus des Orients), alle in Berlin, die Rede.

Wir stellen fest, daß die genannten Firmen mit dem Deutschen Beamten-Wirtschaftsbund nichts zu tun haben und mit der in Mannheim bestehenden „Debena“, welche eine Anstalt unseres Bundes ist, nicht zu verwechseln sind.

Zu einer weiteren Notiz, den Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Mitte in Sachen betreffend „Deutsche Beamten-Warenverorgung G. m. b. H. Debena“ Anstalt des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbundes, ist zu sagen, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt ist und der Wirtschaftsbund nach wie vor seine Aufgabe, die Förderung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Beamten erfüllt, wie er sich auch bisher seiner Aufgabe in langjähriger Tätigkeit mit Energie, Eifer und Gehalt unterzogen hat. Die Angelegenheit der Firmierung der „Debena“ ist schon alt und ist bis zum heutigen Tage nicht endgültig entschieden. Jedenfalls fügte sich die „Debena“, wie alle anderen Anstalten, in den Rahmen unseres Bundes ein und es liegt daher keine Veranlassung vor, sie anders zu betrachten oder zu behandeln, wie die übrigen Anstalten unseres Bundes.

## Baufostenzuschüsse

In einer Verfügung des Reichspostministers — IV b/VI Rp — wird bekanntgegeben, daß gegen die Gewährung von Baufostenzuschüssen an verheiratete Beamte zur Erlangung einer Wohnung an sich auch dann keine Bedenken bestehen, wenn es sich um die Gewinnung einer Neubauwohnung handelt, die mit Hilfe von Hauszinssteuerhypotheken erbaut ist. Es wird aber in solchen Fällen bei der Behörde, die die Hauszinssteuern bewilligt hat, festzustellen sein, ob der Hauseigentümer berechtigt ist, einen Baufostenzuschuß zu erlangen. Wenn an die Bewilligung von Hauszinssteuern die Bedingung geknüpft ist, daß der Hauseigentümer für die Überlassung der Wohnung keine Baufostenzuschüsse oder ähnliche geldliche Leistungen verlangen darf, so verlohnt seine Forderung gegen die Abmachung und die guten Sitten und wird dann als unangemessen anzusehen und abzulehnen sein. Der Tatbestand des § 49a Mietrechtsgesetzes könnte in solchen Fällen gegeben sein.

## Aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

§ 348 Abs. 2 ZPO. Urkundenbefreiung durch Verbringung von Akten auf den Arbeitsplatz des Beamten.

Nützlich ist, daß das Reichsgericht allein, wie das Ablehnen der Kenntnis des Aufbewahrungsortes, den Begriff der Urkundenbefreiung nicht deckt, daß vielmehr das Verbringen der Urkunde von Ort zu Ort zum äußeren Tatbestand gehört (RGSt. 10, 189; 25, 183). Einen solchen Wechsel des Aufbewahrungsortes hat der Angeklagte aber auch vorgenommen, indem er die Akten 17 M 2912/25 vom bisherigen Lagerort (sei dies nun der ordnungsmäßige oder ein erstes Versteck gewesen) wegnahm und auf seinen Arbeitsplatz unter seine unerledigten Akten legte. Damit verbleiben sie zwar in demselben Geschäftszimmer oder wenigstens in den Räumen der Gerichtsschreiberei der Abt. 17 des AG, in welche sie gehörten, allein ein Fortschaffen aus dem zur Aufbewahrung bestimmten Zimmer ist zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes nicht erforderlich (RGSt. 22, 242; 26, 418). Es genügt ein Verstecken oder ein Verlegen auf einen Platz, auf den die Urkunde nicht gehört und wo sie nicht zu vermuten ist. Für die Regel wird sich ein von einem Beamten noch zu erledigendes Aktenstück an dessen Arbeitsplatz unter den sonst von ihm zu erledigenden Akten an richtigen Ort befinden und man wird zuerst gerade an diesem Platz nach den gebrauchten Akten suchen. Dieser Regelfall liegt aber hier nicht vor. Der Angeklagte war zwar beauftragt worden, eine in den genannten Akten enthaltene Verfügung auszuführen, dieser Auftrag lag aber über ein halbes Jahr zurück und jetzt, im März 1926, handelte es sich um Aufführung der Urkunde des Aktenverlustes und nicht um die Erledigung jener Verfügung. Da der Angeklagte, wie festgestellt, bei der Verbringung der Akten an seinen Arbeitsplatz keineswegs die Absicht hatte, die Verfügung auszuführen, sondern die Akten zu verbergen, so nahm er damit keine dem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechende Handlung vor. Das ist im Urteil ausdrücklich angeführt. An dem besagten Ort waren die vermischten Akten auch schwer aufzufinden, denn daß sie nach so langer Zeit noch unter den unerledigten laufenden Akten liegen würden, war nicht anzunehmen. Das Nichtauffinden vom März bis zum 8. April 1926 ist der beste Beweis dafür. Das ist zudem eine Sache der intrinsischen Würdigung. Eine rechtsirrtümliche Auffassung liegt nirgends vor. (2. Sen. v. 24. Jan. 1927; 2 D. 1135/26.)

(Juristische Wochenchrift, Heft 39, vom 24. März 1927.)

## Verhalten des Beamten

Der Beamte ist verpflichtet, durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

Die Erfordernisse, die das Amt an das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Beamten stellt, können je nach der Stellung des Beamten verschieden sein. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der Beamte den Geboten des Anstandes, der guten Sitte und der Ehre genügt.

Grundvoraussetzung eines unwürdigen Verhaltens ist ein schuldhaftes Handeln des Beamten. Trifft den Beamten keinerlei Verschulden, so kann ihm auch nicht ein unwürdiges Verhalten zur Last gelegt werden.

Weiter kann gegen einen Beamten nur dann ein Disziplinarverfahren eröffnet werden, wenn er sich nach seiner Anstellung eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat (vgl. Brandt in DVB. 1926 Sp. 89).

Die gegenteilige Auffassung, daß Handlungen, die ein Beamter vor der Anstellung begangen hat, ebenfalls disziplinarisch geahndet werden können, muß abgelehnt werden, denn der Beamte soll nach den Disziplinarregeln wegen Verletzung einer Pflicht bestraft werden, die er als Beamter übernommen hatte. Der Beamte kann auch nicht deswegen disziplinarisch bestraft werden, weil er bei seiner Anstellung sein früheres unwürdiges Verhalten verschwiegen hat. Es bestand für den Beamten bei der Anstellung keine Rechtspflicht, die anstellende Behörde vor seiner Anstellung über seine Vergangenheit aufzuklären. Der Staat kann sich aber gegen solche Beamte durch Anfechtung des Anstellungsaktes schützen.

Nach dem Entwurf der neuen Reichsdienststrafordnung ist das Disziplinarverfahren in gewissem Umfang auch wegen vor- und nachdienstlicher Verfehlungen zugelassen (vgl. Brandt in DVB. Sp. 416).

Ist der Beamte in den endgültigen Ruhestand versetzt worden, so kann er weder wegen eines vorher begangenen Dienstvergehens, noch wegen im Ruhestand begangener Handlungen disziplinarisch bestraft werden.

Macht sich der Beamte nach seiner Anstellung im Staatsdienst eines unwürdigen Verhaltens schuldig, so kann er in allen Fällen disziplinarisch bestraft werden, unabhängig davon, ob er ein im Dienst oder im einwilligen Ruhestand befindlicher oder ohne Gehalt beurlaubter Beamter ist. Während dieser Zeit kann er wegen jedes unwürdigen Verhaltens belangt werden, unabhängig davon, ob die Verfehlungen im In- und Ausland erfolgt sind.

Wann macht sich der Beamte eines unwürdigen Verhaltens schuldig?

Die Antwort muß nach dem eingangs aufgestellten Grundsatz lauten: Immer dann, wenn er gegen die Gebote des Anstandes, der guten Sitte und der Ehre verstößt hat. Eine stärkere Präzisierung läßt sich mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit des täglichen Lebens nicht geben. Es können nur einzelne typische Fälle herausgegriffen werden.

Ein beamtenunwürdiges Verhalten liegt z. B. dann vor, wenn der Beamte sich in seinen Entschlüssen nur von der Rücksicht auf seine eigenen persönlichen Vorteile und nicht von der Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten läßt. So darf er z. B. kein Geld und keine Geschenke für seine dienstliche Tätigkeit von Privat, insbesondere von Lieferfirmen seiner Behörde annehmen.

Eines pflichtwidrigen Verhaltens macht sich ein Beamter schuldig, wenn er Vorfälle in seiner Behörde ohne Wissen und Willen seiner Behörde in einer Zeitung veröffentlicht.

Unwürdiges Verhalten im Amte liegt immer dann vor, wenn der Beamte in seinen dienstlichen Berichten unwahre Angaben macht.

Außerhalb des Dienstes muß der Beamte sich durch sein Verhalten ebenso der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zeigen, wie innerhalb des Dienstes. Ein Verstoß gegen diese Pflicht kann ein Disziplinarverfahren wegen unwürdigen Verhaltens zur Folge haben. So darf ein Beamter sich z. B. nicht der Trunkenheit hingeben. Der Beamte darf sich nicht wiederholt auf der Straße oder an einem anderen öffentlichen Ort im Zustand der Trunkenheit zeigen lassen.

Der Beamte muß seine ganze Lebensführung so einrichten, wie es die herrschende Auffassung über Ehre und sittliche Moral erfordert: Nicht der Beamte schuldet, so macht er sich dadurch nicht ohne weiteres der Verletzung seiner Pflichten als Beamter schuldig. In der Verlegenheit, Schulden zu machen, kommt bei der heutigen Wirtschaftslage ein jeder, selbst bei der größten Sparsamkeit. Man muß daher unterscheiden zwischen Schulden, die ohne eigenes Verschulden, durch Unglücksfälle oder andere ungewöhnliche Ereignisse (Krankheit in der Familie) entstanden sind, und solchen, die die Folge eines leichtsinnigen Lebenswandels darstellen. Entscheidend kommt es danach für die Frage, ob ein beamtenunwürdiges Verhalten vorliegt, auf die Art und Weise der Entstehung der Schulden sowie weiter darauf an, ob ihr Vorhandensein tatsächlich das Ansehen des Beamten zu beeinträchtigen geeignet ist. Wenn ein solcher Fall der Beeinträchtigung des Ansehens des Beamten gegeben ist, ist Tatfrage.

Die Tatsache, daß über das Vermögen des Beamten Konkurs eröffnet worden ist, genügt allein nicht zur Feststellung eines unwürdigen Verhaltens. Auch hier ist für das Disziplinarverfahren entscheidend, aus welchen Ursachen der Konkurs entstanden ist. Ist der Beamte ohne eigenes Verschulden in Schulden geraten, so kann ihm hieraus ein Vorwurf nicht gemacht werden. Von der Konkursöffnung über das Vermögen des Beamten erzählt die Dienstbehörde des Gemeindefiskus durch Überfertigung einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsbeschlusses von dem Konkursgericht Kenntnis.

Die gleichen Grundsätze müssen für den Fall der Leistung eines Offenbarungseides gelten. Gemäß § 910 BPO. muß vor der Verhaftung eines Beamten zur Erzwingung des Offenbarungseides der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige gemacht werden. Die Verhaftung zur Ableistung des Offenbarungseides darf erst dann erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Gemeindefiskus bestellt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hierzu zu benachrichtigen. Schließlich muß der Beamte sein Privatleben so ausgestalten, daß er keinen öffentlichen Anstoß erregt.